

**1. Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Breuna vom 20. November 1990
über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2012 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hessisches KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung vom 17.12.2014 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna vom 20. November 1990 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Breuna keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung. Die Befreiung von Benutzungsgebühren nach Satz 2 in der Familiengruppe beträgt vormittags 125,00 €. Sind die Kinder ganztags oder nachmittags angemeldet, werden Gebühren in Höhe der Nachmittagsbetreuung fällig

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Breuna, den 18. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister

Bescheinigung:

Bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 01/2015
vom 09.01.2015.

Breuna, den 09.01.2015

F.d.R.

gez. Schmand
Oberamtsrat